

1. Name und Sitz des Vereins

Der „Verein für Regionalgeschichte Dresden e. V.“ versteht sich als überparteilicher und unabhängiger Verein. Sein Sitz ist Dresden.

2. Ziel und Aufgaben des Vereins

Mit seiner Tätigkeit will sich der Verein ausgewählten Themen der Politik und Geschichte Sachsens, speziell des Dresdner Raumes und der angrenzenden Regionen zuwenden.

Dabei geht es dem Verein vor allem

- um parlamentarische und demokratische Traditionen mit Sicht auf gegenwärtige und künftige Erfordernisse einer demokratischen Entwicklung Sachsens,
- um Traditionen sozialer Bewegungen,
- darum, Bereiche der Kultur-, Sozial-, Wirtschafts-, Bau- Politik- und Militärgeschichte für Formen des Kultur- und Bildungstourismus aufzuarbeiten.
- um die Dokumentation und Publikation der Vereinstätigkeit.

Der Verein will nicht:

- als politische Partei wirken,
- durch Parteien und politische Bewegungen vereinnahmt werden.

3. Formen der Arbeit des Vereins

- Veranstaltungen im Sinne eines Bildungsvereins:
 - Vortrags- und publizistische Tätigkeit,
 - thematische Führungen, Exkursionen und Programme,
 - Bildungs- und Weiterbildungsangebote.
- Beratungen und Recherchen,
- Zusammenarbeit mit Vereinen ähnlicher Ziel- und Aufgabenstellungen,
- Gestaltung eines Vereinslebens, das allen im Sinne der Kommunikation, Anregungen für eigenes Befassen mit Politik und Geschichte bietet.

4. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage die Gewährung einer Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

5. Organisation, Leitung und Mitgliedschaft

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

5.1 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags einberufen werden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden.
6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

5.2 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vereins wählen einen Vorstand.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, von denen höchstens die Hälfte in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen darf.
2. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung gebunden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied als kommissarischen Nachfolger einsetzen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, sofern er aus drei Mitgliedern besteht. Bei mehr als drei Vorstandsmitgliedern erfolgt die Beschlussfassung mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Dem Vorstand ist ein Selbstkontrahieren nach § 181 BGB nur dann gestattet, wenn der Vertrag von darin nicht begünstigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet ist.

5.3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Satzung anerkennt und bereit ist, bei der Erfüllung der Vereinszwecke tätig mitzuwirken. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine Beitrittserklärung und die Zustimmung des Vorstandes.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, das materielle und geistige Eigentum des Vereins (unter Beachtung des Urheberrechts) zu nutzen.
3. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe auf der Mitgliederversammlung des Vereins entschieden wird. Darüber hinaus können die Mitglieder des Vereins die Tätigkeit durch Geld- und Sachspenden unterstützen. Der Verein bemüht sich um die materielle und finanzielle Förderung seiner Arbeit durch die Regierung des Landes Sachsen, die Stadt Dresden, interessierte Kooperationspartner sowie durch Privatpersonen.
4. Als förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihre Mitgliedschaft die in § 2 formulierten Ziele unterstützen. Fördermitglieder werden durch
 - den Vorstand aufgenommen.
 - Fördermitglieder haben keinerlei Stimmrechte.
5. Zur Regelung seiner Geschäfte gibt sich der Verein eine durch den Vorstand zu beschließende Geschäfts- und Finanzordnung.
6. Das Eigentum des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - geistigem Eigentum, welches aus individueller und gemeinsamer Arbeit erwächst (Tonträger, Karteien, Vorträge usw.),
 - finanziellen Mitteln,
 - materiell-gegenständlichen Werten, die aus Vereinsmitteln angeschafft (gemeinschaftlich erworben) bzw. dem Verein gespendet oder geschenkt wurden (Bücher, Einrichtungsgegenstände usw.).

7. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zwei Jahre im Rückstand ist,
- den Ausschluss mit sofortiger Wirkung, wenn gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen wird. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit (Beschlussfähigkeit wird mit 75% der Mitglieder festgelegt).

8. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Verschönerungsverein Weißer Hirsch/Oberloschwitz e.V. (VR 2288) und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.